

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 15 (1923)
Heft: 2

Rubrik: Aus schweizerischen Verbänden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus schweizerischen Verbänden.

Bekleidungsarbeiter und Lederarbeiter. *Fusion der Verbände.* Nachdem die beiden Verbände durch Urabstimmung dem Antrag auf Zusammenschluss mehrheitlich zugestimmt haben, ist mit dem 1. Januar 1923 die Fusion zur Tatsache geworden. An Stelle der beiden Verbände ist mit diesem Datum der «Schweizerische Bekleidungs- und Lederarbeiterverband» getreten.

Der neue Verband führt eine fakultative Krankenkasse, die ebenfalls mit Jahresbeginn in Wirksamkeit getreten ist. Für die Mitglieder des alten Bekleidungsarbeiterverbandes gilt als Uebergangstermin der 1. April 1923. Unterstützungsberechtigten Mitgliedern wird bis zu diesem Datum der Krankenzuschuss nach den Bestimmungen des alten Statuts ausbezahlt.

Im Laufe des Monats Januar soll eine gemeinsame Versammlung der beiden Vorortsektionen zur Neuwahl des Zentralvorstandes stattfinden. Am 13. Januar ist auch die erste Nummer des neuen Verbandsorgans erschienen, «Der Bekleidungs- und Lederarbeiter». Das Organ hat das Format einer Tageszeitung und erscheint alle 14 Tage im Umfang von sechs Seiten. Davon sind zwei Seiten für den französischen Teil und eine Seite als Frauenbeilage reserviert. Die Ersparnis durch die Verschmelzung der beiden Verbandsorgane beläuft sich auf 14,000 bis 15,000 Franken.

Gemeinde- und Staatsarbeiter. In Zürich sind die Unternehmer zum Generalangriff auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen des städtischen Personals übergegangen. Nach der Vorlage des Stadtrats Zürich für die Lohnrevision sollen als Grundlage für die Neuregelung die Löhne der zürcherischen Privatarbeiterschaft dienen. Nach den dortigen Berechnungen gestaltet sich das Verhältnis zwischen den Löhnen der Gemeindearbeiter und denen der Privatarbeiter folgendermaßen:

«Der Barlohn eines städtischen Berufsarbeiters beträgt im Mittel 6234 Fr., gleich 159,8 Prozent des Jahresverdienstes eines männlichen Privatberufsarbeiters mit 3900 Fr. Der Barlohn eines städtischen Handlangers beträgt 5297 Fr., gleich 183,9 Prozent des Jahresverdienstes eines privaten Handlangers mit 2880 Fr. Der Barlohn aller städtischen ständigen Arbeiter beträgt 14,843,043 Fr., gleich 163,6 Prozent, ihr wirklicher Lohn 16,327,042 Fr., gleich 180 Prozent der Jahresverdienstsumme, welche die 2456 städtischen Arbeiter erzielen würden, wenn sie in privaten Betrieben beschäftigt wären.»

Die ganze Sache wird so dargestellt, als ob die Privatarbeiterschaft in Form von Steuern, Taxen, Gebühren monatlich pro Kopf 15 Fr. an die Stadt entrichte, damit sie ihren Arbeitern diese Vorzugstellung gewähren könne. Der Zweck dieses Manövers ist sehr klar: man gedenkt einen Keil zwischen die Arbeiterschaft der Privatbetriebe und der Gemeindebetriebe zu treiben, damit nachher beide Teile um so besser ausgebeutet werden können.

Indessen wird sich die zürcherische Privatarbeiterschaft fragen, ob sie einem Lohnabbau zustimmen will, der die folgenden Ansätze vorsieht: Bei einem Kanzlisten im Minimum 360 Fr. und im Maximum 960 Fr.; bei einem Wagenführer im Minimum 950 Fr. und im Maximum 1596 Fr.; bei einem Handlanger im Minimum 1020 Fr. und im Maximum 1404 Fr. Angesichts dieser Tendenz der Lohnabbaubewegung dürfte auch die zürcherische Privatarbeiterschaft erkennen, woher der Wind weht und dem städtischen Personal im bevorstehenden Kampf nach Kräften beistehen.

Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter. Am 17. Dezember 1922 fand in Zürich eine Konferenz

der Konsumangestellten statt, die die folgenden Beschlüsse fasste:

Zur Frage des Landesvertrages wird das Bedauern darüber ausgesprochen, dass die von den Konsumvereinen eingesetzte Kommission es ablehnt, den zwischen den beiden Subkommissionen vereinbarten Gesamtarbeitsvertrag zur Annahme zu empfehlen und dass sie auf weitere Verhandlungen nicht mehr eintritt. Die Konferenz erblickt darin eine Auswirkung der reaktionären Stimmung der Unternehmervverbände. Die Konferenz erwartet nunmehr von den lokalen Konsumgenossenschaften, dass sie dem Personal bei der Festsetzung der Arbeitsbedingungen nach wie vor das Mitspracherecht in vollem Umfang einräumen. Solange die Anstellungsbedingungen nicht durch einen Landesvertrag zwischen den Genossenschaften und den in Frage kommenden Gewerkschaftsverbänden geregelt sind, soll von den einzelnen Genossenschaften der Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen für das gesamte Personal mit den Gewerkschaftsverbänden gefordert werden. Das von verschiedenen Genossenschaften wieder eingeführte System der Provisionszahlung wird entschieden abgelehnt.

Ebenso wird eine Verlängerung der Arbeitszeit oder die Leistung von unbezahlter Ueberstundenarbeit energisch abgelehnt und das Personal aufgefordert, in Verbindung mit den zuständigen Organisationen den Kampf gegen solche Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen aufzunehmen. Die Konferenz betrachtet die ungünstige Finanzlage einzelner Genossenschaften nicht als Folge übersetzter Löhne, sondern als logische Folge der durch die Krise geschwächten Kaufkraft der arbeitenden Bevölkerung. Ferner richtet die Konferenz an alle Konsumangestellten die Aufforderung, sich restlos der zuständigen Gewerkschaft anzuschließen. Die bereits organisierten Angestellten werden zu einer planmässigen und umfassenden Propaganda für die gewerkschaftliche Organisation ermahnt.

Typographenbund. Nach der «Helvetischen Typographia» hat die Schiedskommission drei grundsätzliche Beschlüsse gefasst. Die Artikel 98 bis 176 der Berufsordnung sollen bis zum 15. Januar 1923 in Kraft verbleiben; bis dahin ist der Abschluss eines neuen Vertrages möglich. Diesbezügliche Verhandlungen haben am 8. Januar begonnen. Falls aber bis Mitte Januar ein Vertrag nicht zustande kommt, können die Unterhändler das Provisorium verlängern. Die Artikel über Preistarif, Arbeitsnachweis, Lehrlingsregulativ usw. sind aufgehoben; bis zum Abschluss eines Vertrages herrscht somit auf diesen Gebieten Anarchie.

Der zweite Entscheid der Schiedskommission bezieht sich auf die Wiedereinstellungen. Das Präliminarabkommen bestimmt, dass die Kündigungen in allen nichtbestreikten Offizinen zurückgezogen werden müssen. Laut Entscheid der Schiedskommission sind die Kündigungen auch dann zurückzuziehen, wenn sie während der Streikdauer ausgelaufen sind und die Gehilfen während einiger Tage arbeitslos waren. Ferner darf die Wiedereinstellung des bisherigen Personals nicht durch Ueberstundenarbeit umgangen werden.

Der dritte Entscheid hat die gegen die Mitglieder des Typographenbundes gerichteten Klagen zum Gegenstand. Laut Artikel 26 des Fabrikgesetzes hat bei vertragswidriger Auflösung des Dienstverhältnisses der Arbeiter, wenn er der schuldige Teil ist, dem Fabrikhaber von seinem Lohn Guthaben den Lohnbetrag von drei Tagen zu überlassen oder ihm einen entsprechenden Betrag zu bezahlen. Von seiten der Prinzipale sind gegen 2000 Klagen dieser Art gegen die Gehilfen erhoben worden. Voraussichtlich wären diese Klagen alle zuungunsten der Gehilfen erledigt worden, was eine Summe von zirka 120,000 Franken ausgemacht hätte. Der Typographenbund hat nunmehr als Gegenleistung

für den Rückzug dieser Klagen oder die Nichtdurchführung der bereits gefällten Urteile die Summe von 2000 Franken zu wohltätigen Zwecken stiften müssen. Eine Vereinbarung, die nur *zugunsten* der Typographiamitglieder abgeschlossen worden ist.



Volkswirtschaft.

Schweizerische Handelsstatistik. Der vom eidg. Zolldepartement herausgegebenen Statistik über Einfuhr und Ausfuhr der wichtigsten Waren in der Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1922 entnehmen wir die folgenden Angaben:

Insgesamt wurden *eingeführt* Waren im Werte von 1,356,256,149 Fr. (im Vorjahr während desselben Zeitraumes 1,741,407,032 Fr.). Davon entfallen auf die Lebens- und Genussmittel 400,542,786 Fr., auf Tiere und tierische Stoffe 32,462,590 Fr., auf Häute und Felle 25,234,063 Fr. Auf Sämereien, Pflanzen etc. 27,598,557 Franken, auf Holz 23,331,263 Fr., auf Waren für die graphische Industrie 20,227,952 Fr., auf Textilwaren 420,583,365 Fr., auf mineralische Stoffe 116,423,721 Fr., auf Töpferwaren 8,048,543 Fr., auf Glas 9,286,718 Fr., auf Metalle 109,951,799 Fr., auf Maschinen und Fahrzeuge 53,539,263 Fr., auf Uhren- und Instrumente 13,790,853 Fr., auf Chemikalien 82,417,804 Fr. und auf nicht anderweitig genannte Waren 14,916,872 Fr.

Ausgeführt wurden in der Zeit vom 1. Januar 1922 bis 30. September 1922 insgesamt Waren im Betrag von 1,318,046,813 Fr. (in derselben Zeitperiode des Vorjahres 1,639,439,648 Fr.). Die Ausfuhr verteilt sich auf die verschiedenen Warenkategorien wie folgt: Lebens- und Genussmittel 106,959,117 Fr., Tiere und tierische Stoffe 7,638,371 Fr., Häute und Felle 39,947,052 Fr., Sämereien und Pflanzen 1,349,528 Fr., Holz 10,732,420 Fr., Waren der graphischen Industrie 19,546,987 Fr., Textilwaren 622,320,358 Fr., Mineralische Stoffe 16,791,051 Franken, Töpferwaren 909,533 Fr., Glas 1,081,694 Fr., Metalle 130,416,244 Fr., Maschinen und Fahrzeuge 125,886,121 Fr., Uhren und Instrumente 145,058,824 Fr., Chemikalien 84,282,747 Fr., und nicht anderwärts genannte Waren 5,126,766 Fr.

Zollinitiative. In einer 50 Seiten umfassenden Botschaft (vom 28. Dezember 1922) hat der Bundesrat zur Zollinitiative Stellung genommen. Dass sie keine sonderlich liebevolle Aufnahme finden werde, war zu erwarten. Ton und Inhalt der bundesrätlichen Botschaft aber mahnen zum Aufsehen.

Ein erster Abschnitt ist der Initiative und der bisherigen Zolltarifgesetzgebung gewidmet, der zweite berichtet über die Notwendigkeit der raschen Schaffung eines neuen Zolltarifs, der dritte gibt eine Darstellung des provisorischen Gebrauchstarifs, im vierten ist von der Ueberleitung zum neuen gesetzlichen Tarif die Rede, der fünfte malt die unmittelbaren Folgen der Initiative für unsere Zollgesetzgebung an die Wand, der sechste gibt eine erschreckliche Auskunft über die wirtschaftlichen und finanziellen Folgen der Aufhebung des Gebrauchtartifs, der siebente enthält eine Betrachtung über Zollpolitik und Volksrechte, und im Schlussartikel wird den Initianten sozusagen die Maske vom Gesicht gerissen.

Wir dürfen bei unsern Lesern Kenntnis des Inhalts der Zollinitiative voraussetzen: die Verhinderung der Festsetzung von Zollmassnahmen auf dem Wege dringlicher Bundesbeschlüsse unter Umgehung der Referendums Klausel. Es handelt sich somit um die Erneuerung eines bereits in der Bundesverfassung enthaltenen Grundsatzes. Nichtsdestoweniger sieht der Bundesrat in dem Volksbegehren einen « im unschuldigen

Gewande demokratischer Forderungen » sich präsentierenden « Angriff auf unser Staatswesen ». « Die Annahme der Initiative würde, wie wir gezeigt haben, unsere Volkswirtschaft in das Chaos stürzen, den Zusammenbruch ganzer Produktionszweige und eine gewaltige Ausdehnung der Arbeitslosigkeit zur Folge haben. » Die Melodie allerdings ist bekannt. Man bekam sie im Abstimmungskampf um die Vermögensabgabe genugsam zu hören. Ob die 700,000 Neinsager vom 3. Dezember dem Bundesrat auch auf diesem Wege Gefolgschaft leisten, bleibt abzuwarten.



Sozialpolitik.

Alters- und Invalidenversicherung. Drei Tage nach der Abstimmung über die Vermögensabgabe hatten die eidgenössischen Räte zum Volksbegehren für die Aufnahme eines Artikels 24^{quater} in die Bundesverfassung (Schaffung eines Fonds für die Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung) Stellung zu nehmen und haben folgenden Beschluss gefasst:

1. Das Volksbegehren auf Schaffung eines Fonds für die Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung wird abgelehnt.

2. Das Volksbegehren wird dem Volk von den Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

3. Dem Volk wird die Verwerfung des Volksbegehrens beantragt.

Wie hiess es doch vor der Abstimmung über die Vermögensabgabe? Die Einführung der Alters- und Invalidenversicherung ist unser aller Wunsch und Bestreben! Es ist die heiligste Pflicht unseres Vaterlandes, den schwachen und gebrechlichen Volksgenossen beizustehen! So tönte es von den zahllosen Rednertribünen und die bürgerliche Presse rauschte mächtigen Beifall. Nach der Abstimmung freilich traten, wie jeweilen nach den Wahlen, die akuten Gedächtnisstörungen ein, und das Volksbegehren für die Schaffung eines Fonds zur Finanzierung der Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung wurde sang- und klanglos zu Grabe getragen. Das Vaterland war nämlich wieder einmal gerettet.

Sabotage des Fabrikgesetzes. Vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement sind, gestützt auf Artikel 41 des Fabrikgesetzes, für die folgenden Industrien Bewilligungen zur Verlängerung der Arbeitszeit gewährt worden (natürlich ohne Befragung der Fabrikkommission):

Für die Schiffmaschinensstickerei 52 Stunden bis Ende 1923; für die Handmaschinenstickerei 52 Stunden bis Ende 1923; für die Kettenstickerei 52 Stunden bis Ende 1923; für die Lorrainestickerei 52 Stunden bis Ende 1923; für die Nachstickerei, Scherlerei, Ausschneiderei und Näherei von Stickwaren 52 Stunden bis Ende 1923; für die Sengerei, Bleicherei, Färberei und Appretur von Baumwoll-Stückwaren 52 Stunden bis Ende 1923; für die Baumwollzwirnerie 52 Stunden bis Ende 1923; für die Leinenindustrie, inbegriffen die Schlauchweberei und Bindfadenfabrikation 52 Stdn. bis Ende 1923, für die Hutflechtfabrikation, inbegriffen die für sie arbeitende Bleicherei und Färberei, 52 Stunden bis Ende Juni 1923; für die Hut- und Mützenfabrikation, inbegriffen das Garnieren, 52 Stunden bis Ende Juni 1923; für die Seifen- sowie Stearin- und Paraffinkerzen-Industrie 52 Stunden bis Ende 1923.

Das eidg. Volkswirtschaftsdepartement macht von der « Ermächtigung » des Bundesrates wahrhaftig in keinem bescheidenen Masse Gebrauch. Mit der grössten Bereitwilligkeit kommt man den Wünschen des Unternehmertums entgegen und bewilligt die Arbeitszeitver-